

**P 4.2.9 Abschluß von Miet- oder sonstigen Überlassungsverträgen
für die Einrichtung von Mobiltelefon-Basisstationen
in Kirchtürmen u. a.**

P 4.2.9

Nach wie vor werden in unseren kirchlichen Stiftungen in dieser Angelegenheit von entsprechenden Firmen Angebote zum Abschluß eines Miet- oder Überlassungsvertrages unterbreitet, um ein flächendeckendes Mobiltelefonnetz aufzubauen. Zu diesem Zweck möchten diese Unternehmen insbesondere in Kirchtürmen eine Funkfeststation mit Versorgungseinheit und Antennenanlage installieren. Wir weisen vorsorglich darauf hin, daß ein derartiger Miet- oder Überlassungsvertrag seitens der Erklärungen einer Kirchenstiftung zu seiner Wirksamkeit der kirchen- und stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer bedarf (Art. 44 Abs. 2, Nr. 11 KiStiftO, Amtsblatt 1988, Seite 390).*

Gestützt auf eine von uns eingeholte Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege und eine nähere Prüfung durch das Diözesanbauamt und die Bischöfliche Finanzkammer bestehen erhebliche Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Abschluß solcher Verträge, so daß eine kirchen- und stiftungsaufsichtliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine Beeinträchtigung der Statik, der Konstruktion und des Brandschutzes sind nicht auszuschließen, vor allem, wenn im Gebäude Installationsstraßen oder durch die künftige technische Entwicklung weitere Ausbaumaßnahmen der Funkstation bis hin zu Solareinspeisungen notwendig werden. Auch für die Funkuhren, Alarmanlagen und Blitzschutzanlagen könnten negative Folgen zu erwarten sein. Am Gebäude notwendig werdende Instandsetzungs- und Baumaßnahmen verlangen besondere Rücksicht auf die Funkstationen. Durch den notwendigen steten Zugang der Mitarbeiter der entsprechenden Firmen könnte auch die Sicherheit der Kirche selbst nicht mehr gewährleistet sein. Daneben besteht bei historischen Kirchtürmen oder Dächern eine Konkurrenzwirkung zur traditionellen Dachbekrönung. Abgesehen davon stellen auch die Kirchtürme ein wesentliches Instrument zur Erfüllung kirchlicher Zwecke dar und sollten daher nicht kommerziell genutzt werden.

Unter Abwägung aller hier zu beachtenden Umstände kann einem vermeintlichen wirtschaftlichen Vorteil unserer kirchlichen Stiftungen kein Vorrang zuerkannt werden.

(Abl. 1996 S. 54)

* Siehe: P 4.1.2 (19f.)